



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

24. Jahrgang | 20. Juni 2017 | Ausgabe 06

Energie-Cup 2017

**Beim Landesfinale der neun besten
Schulmannschaften des Energie-Cups 2017 aus Sachsen
und Brandenburg am 7. Juni 2017 in Döbeln
hat das Landschulzentrum Neukirchen
den 3. Platz belegt.**

© Timo Klostermeier, Rainer Sturm, Tobi Grimm | Pixelio.de



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 28. Juni 2017, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Information der Gemeinderäte über die Schlussabrechnung der Maßnahme Neubau Feuerwehrgerätehaus Dänkritz
3. Beschluss zur Annahme von Spenden für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage Nr. 029/2017
4. Beschluss zur Aufnahme der Maßnahme „Herstellung eines Fluchtweges KG Landschulzentrum Neukirchen“ in den Investitionsplan der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2017
Beschlussvorlage Nr. 030/2017
5. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „2. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen“ – Los 1: „Baumeister und sonstiges“ – Herstellung und Änderung von zwei Fluchtwegen
Beschlussvorlage Nr. 031/2017
6. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „3. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen“ – Los 1: „Baumeister und sonstiges“
Beschlussvorlage Nr. 032/2017
7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „3. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen“ – Los 2: „Tischler- und Metallbauarbeiten“
Beschlussvorlage Nr. 033/2017
8. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „3. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen“ – Los 3.1: „Malerarbeiten“
Beschlussvorlage Nr. 034/2017

9. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „3. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen“ – Los 3.2: „Fußbodenlegearbeiten“
Beschlussvorlage Nr. 035/2017

10. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „3. BA Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in Neukirchen – Umsetzung Brandschutzmaßnahmen, Amokalarmierung und energetische Sanierung Beleuchtungsanlage“ – Los 4: „Elektroinstallation“
Beschlussvorlage Nr. 036/2017

11. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Hochwasser 2013 – „Instandsetzung Kindertagesstätte „Bosenhof“ – Außenanlagen, Trockenlegung Außenwand, Sanierung Heizungskeller“ Id.-Nr. 4056, an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 037/2017

12. Abschluss eines Sponsoringvertrages im Rahmen der Sponsoringfibel „Fit im Verein – sonstiges“
Beschlussvorlage Nr. 038/2017

13. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

14. Verschiedenes

Neukirchen, 20. Juni 2017

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 31. Mai 2017

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 025/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Abschluss eines Sponsoringvertrages im Rahmen der Sponsoringfibel „Wir sind hier gern zu Hause – sonstiges“ für das Projekt „27. Teichfest der Gemeinde Neukirchen/Pleiße“ über die einmalige Vergütung in Höhe von 500,00 € mit der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 026/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

1. Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB

Ergänzungssatzung „Erweiterung des Gewerbebestandes in 08459 Neukirchen, Werdauer Straße 87“.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 73/5 der Gemarkung Neukirchen.
3. Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB aufgestellt.
4. Für die Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich, § 4c ist nicht anzuwenden. Aus vorgenannten Gründen wird von der Umweltprüfung nach BauGB abgesehen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 027/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße beschließt den Entwurf zur Satzung über die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Erweiterung Gewerbebestandes in 08459 Neukirchen, Werdauer Straße 87“, bestehend aus der Planzeichnung M 1:500, und billigt die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 13. Mai 2017.
2. Der Gemeinderat beschließt, die vollständigen Planunterlagen für die Dauer eines Monats nach § 34 Abs. 6 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 S.1, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB soll gem. § 4a Abs. 2 BauGB parallel erfolgen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 028/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Abschluss eines Sponsoringvertrages im Rahmen der Sponsoringfibel „Wir sind hier gern zu Hause – sonstiges“ über die einmalige Vergütung in Höhe von 500,00 € mit der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz.

einstimmig beschlossen

Ortsübliche Bekanntmachung

über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Erweiterung des Gewerbegebietes Werdauer Str. 87“, Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Flurstück Nr. 73/5, Gem. Neukirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat am 31. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) S.1 Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Erweiterung des Gewerbegebietes Werdauer Straße 87“ Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Gemarkung Neukirchen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück Nr. 73/5 der Gemarkung Neukirchen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße hat am 31. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) S.1 Nr. 3 BauGB Ergänzungssatzung „Erweiterung des Gewerbegebietes Werdauer Straße 87“ Gemeinde Neukirchen/Pleiße, in der Fassung 13. Mai 2017, einschl. Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 34 (6) S. 1, § 13 (2) S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 34 (6) S. 1, § 13 (2) S. 1 Nr. 3, § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden parallel durchzuführen. Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Für die Satzungen nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4c ist nicht anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Einordnung/Lage des Plangebietes

Das Satzungsgebiet liegt im südlich gelegenen Ortsteil Neukirchen an der Ortsstraße Werdauer Straße. ►



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Erweiterung des Gewerbegebietes Werdauer Straße 87“ Gemeinde Neukirchen/Pleiße, Gemarkung Neukirchen gemäß § 34 Abs. 4 (4) Nr. 3 BauGB soll eine einzelne Außenbereichsfläche städtebaulich angemessen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die einzubeziehende Außenbereichsfläche, grenzt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Durch die geplante straßenbegleitende Bebauung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Mit der städtebaulichen Satzung soll die östlich der Werdauer Straße vorhandene Mischbebauung durch Nutzung örtlicher Ressourcen innerhalb der bereits vorhandenen und absehbar geplanten Erschließung mit umweltverträglicher Planung geordnet abgerundet werden.

Es soll ein Gewerbebau (Ausstellungs- und Verkaufsraum) für den bereits bestehenden Natursteinbetrieb in der Gemeinde Neukirchen mit Betriebsinhaberwohnung entstehen.

Der Entwurf der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung werden in der Zeit vom 27. Juni bis 31. Juli 2017 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, während der üblichen Dienststunden

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen/Pleiße, den 20. Juni 2017

Jus. Liebold

Liebold, Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen/Pleisse am 6. August 2017

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Neukirchen/Pleisse, wird in der Zeit vom 17. bis 21. Juli 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten an den Werktagen

Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, im Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, im Zeitraum vom 17. bis 21. Juli 2017, spätestens am 21. Juli 2017, bis 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Pestalozzistraße 40,

08459 Neukirchen, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. Juli 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr zu laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Neukirchen/Pl. oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Beschwerdverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 4. August 2017, 16:00 Uhr, bei einem 2. Wahlgang bis zum 18. August 2017, 16:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptamt, Zimmer 4, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen, mündlich oder schriftlich durch Telefax, Telegramm oder per E-Mail beantragt werden. ►

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15:00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen 2. Wahlgangs, 15:00 Uhr stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl in der Gemeinde ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag bzw. Wahlumschlag, dem Stimmzettel und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr, eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich

für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen, den 20. Juni 2017

Ines Liebold
Ines Liebold, Bürgermeisterin



AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Bioabfallbehälter werden gereinigt

Die diesjährige Reinigung der Bio-Tonnen beginnt im Gebiet ehem. Landkreis Zwickauer Land am 10. Juli 2017. Die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter ist nach § 16 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau vom 12. Dezember 2013 (AGS 2014) Bestandteil der „Leistungsgebühr Bioabfall“. Somit fällt für diese Reinigung keine gesonderte Gebühr für die Nutzer der Bio-Tonnen an.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur die durch den Landkreis Zwickau bzw. in dessen Auftrag durch die EGZ mbH aufgestellten und per Abfallgebührenbescheid des Landkreises Zwickau abgerechneten Bioabfallbehälter gereinigt werden. Diese Leistung gilt somit nicht für privatrechtlich aufgestellte und abgerechnete Bioabfallbehälter.

Alle zu reinigenden Bioabfallbehälter müssen am angegebenen Reinigungstag, bis 07:00 Uhr, an dem Standort bereitgestellt werden, an dem üblicherweise auch alle anderen Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden. Vor der Reinigung erfolgt die Leerung der Bioabfallbehälter. Später bereitgestellte Bio-Tonnen können nicht mit gereinigt werden.

Die Reinigung selbst kann sich bis in die Abendstunden oder in Ausnahmefällen auf den nächsten Tag verschieben. Bei Fragen sind die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter Tel. 0375 4402-26111 gern behilflich.

Zu beachten ist: Anwohner im Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land, die die Bio-Tonne immer „auf Abruf“ entleeren lassen, melden bitte auch die Reinigung der Bio-Tonne rechtzeitig bei der EGZ mbH unter Tel. 037603 52111 an.

Termin für Neukirchen (mit allen Ortsteilen)

Dienstag, 18. Juli 2017

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



KIRCHGEMEINDEN NEUKIRCHEN

Neue Glocken für St. Martin

Der Startschuss ist gefallen! Die grobe Planung ist erfolgt. Glocken begleiteten schon immer Menschen. Egal bei welchem Anlass. Sie vermitteln aber auch ein Stück Heimat. So auch in unserer Gemeinde. Wem, so möchte ich fragen, geht bei Glocken, nicht nur in der Weihnachtszeit, das Herz auf.



Unsere St. Martinskirche in Neukirchen erhält zwei neue Bronzeglocken. Die alten Stahlglocken (mittlere und große) müssen ersetzt werden (Statik). Voraussichtlich im nächsten Jahr sollen der Guss und die Glockenweihe stattfinden. Bis dahin gibt es noch einiges zu tun. Der Kirchenvorstand bittet bei der Kirchgemeinde und Ortsbevölkerung um Mitarbeit im Glockenausschuss. Wer Lust hat, kann gerne mitarbeiten. Näheres ist beim Kirchenvorstandsvorsitzenden Herbert Schmidt – Tel. 03762 44215 – zu erfragen.



Auch wer gerne für die Glocken spenden möchte, kann dies im Pfarramt jeweils Dienstag, 09:00 – 12:00 Uhr | 15:00 – 17:00 Uhr und Donnerstag, 09:00 – 12:00 Uhr, tun oder per Überweisung an:

IBAN DE39 3506 0190 1665 0090 56

BIC GENODED1DKD

Verwendungszweck „Glocken“

Herbert Schmidt

Mit Bus und Bahn günstig durch die Sommerferien

FerienTicket Sachsen und SchülerFerienTicket machen mobil

Bald starten die Sommerferien in Sachsen. „Viele Schüler und Azubis im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) können ihre Schülerverbundkarte nur bis zum letzten Schultag nutzen.“ sagt Dr. Harald Neuhaus, Geschäftsführer des VMS. „Für sie gibt es Angebote speziell für die Sommerferien: Ideale Begleiter für Fahrten in diesem Zeitraum sind das SchülerFerienTicket (SFT) für die beiden Verbundgebiete des VMS und VVV (Verkehrsverbund Vogtland) oder das FerienTicket Sachsen (FTS) für den gesamten Freistaat. Mit den Tickets sind alle Schüler und Azubis kostengünstig mit Bus und Bahn unterwegs.“ Die Tickets gelten über die gesamten Sommerferien **vom 24. Juni bis 6. August 2017**. Das SFT kostet 18,- Euro, das Ticket für Sachsen 28,- Euro.

Das SFT für VMS und VVV berechtigt alle Fahrgäste unter 21 Jahren sechs Wochen lang zur Fahrt in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen der beiden Verkehrsverbünde. Auch die Drahtseilbahn Augustusburg kann mit dem Ticket genutzt werden. An einem beliebigen Ferientag ist außerdem ein Ausflug mit der Fichtelbergbahn zum halben Preis möglich. Die Regionalbuslinien 400 nach Dresden, V-4 nach Zeulenroda, 171 nach Seelingstädt, V-21 nach Hof und V-81 nach Greiz sind ebenfalls im Ticket enthalten. Alternativ sind Schüler und Azubis bis zu ihrem 21. Geburtstag mit dem FerienTicket Sachsen sechs Wochen lang in ganz Sachsen und dem gesamten Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) mobil. „Für nur 64 Cent pro Tag können die jungen Fahrgäste alle Züge, S-Bahnen, Straßenbahnen, Busse und sogar viele Fähren nutzen“, betont Dr. Harald Neuhaus. „Auch das FerienTicket Sachsen gilt während der gesamten sächsischen Sommerferien; ausgenommen ist montags bis freitags nur die Zeit zwischen 04:00 und 08:00 Uhr.“

Für beide Tickets brauchen Schüler und Azubis eine Kundenkarte oder einen Schülerschein. Zusätzlich gehört der Name auf das Ticket, da es nicht an andere Personen weitergegeben werden kann. Ein Fahrrad kann fast überall kostenfrei mit. Die Ferien-Tickets gibt es in den Servicestellen der Verkehrsunternehmen, an allen Automaten der Eisenbahnen sowie bei vielen Zugbegleitern und Busfahrern im Regionalverkehr. Weitere Informationen gibt es beim VMS-Serviceteam unter 0371 4000888 sowie im Internet unter www.sft.vms.de.



KINDERGARTEN „BOSENHOF“

70 Jahre Kindergarten „Bosenhof“

Bei schönem Wetter fand am 20. Mai 2017 unser Kinderfest statt. Viele Gäste besuchten unsere Einrichtung, um sich das bunte Programm der Kinder anzusehen.



Dieses Jahr kamen auch unsere neuen Musikinstrumente, welche 2016 durch viele Sponsoren finanziert worden sind, während des Programms zum Einsatz. Danach gab es viele verschiedene Angebote – Hüpfburgen, FFW Dänkritz, Kinderschminken, Karussell, Basteln, Tombola und Phänomenia.



Durch die Bauchtanzpuppen „Zetanya“ aus Langenhessen wurden unsere Gäste in andere Welten entführt. Beim gemütlichen Beisammensein ließen sich die Besucher das umfangreiche Angebot an leckeren selbstgebackenen Kuchen, Rostern, Steaks, Eis, Fischbrötchen, Langos und zahlreichen Getränken schmecken. Das Kinderfest endete mit dem Steigenlassen von vielen bunten Luftballons.

Danken möchten wir auch allen fleißigen Helfern sowie all denen die das Angebot des Kuchenbuffets ermöglicht haben.



Besonders herzlich bedanken möchten wir uns bei folgenden Sponsoren:

Sparkasse Zwickau | Frau Dipl. Med. Ziergiebel | Westra GmbH | Bauservice Frank Neumann | Kosmetik I. Melzer | Büro für Wärmemesstechnik W. Tippelt | Heizung, Sanitär, Klima T. Ruscheck | Agrarunternehmen Lauenhain | Elektro Tröltzsch | Hausmeisterservice Köpping, Heinz | Fam. Spur | Steuerbüro K. Stiebert | Logopädie Bohne | Holzhandel R. Niese | Heizung & Sanitär P. Schmidt | Ketscher, Michael | Metallbau Falke | Gü-Sport Meerane | Odvital Cosmetics GmbH | Metallbau Wittig | Versicherungsmakler GmbH Hager und Becker | Disco Club Neukirchen | D. Ziegenbalg | Fam. Keßler | Dipl. Med. S. Wolf | Heiloo Getränkemarkt Fr. Szelig | Hausverwaltung & Wohnungsbörse S. Scherzer | Verbundstadtwerke Südwestsachsen | Fliesen-, Verbund- u. Mosaikleger Cyriak | Gasthof Lauterbach B. Markert | Blumenhaus „Am Anger“ | Kosmetik J. Nordheim | Cityapotheke Herr Hoff | Fruchtexpress Altenburg | Bäckerei Tautenhahn | Susan Pohlmann | Lebensmittel Großhandel Chefs Culinar | Autohaus Richter | Fam. Peuker | Erdbewegung S. Elling | Fahrzeughandel A. Grimm | Freds Steinzeitbowling

... und Herrn Niclas für die jedes Jahr bereitgestellten bunten Ostereier.



Eine Durchführung des Festes wäre jedoch nicht ohne das pädagogische und technische Personal, den Hausmeister, den Bauhof der Gemeinde sowie den Feuerwehren Neukirchen, Lauterbach und Dänkritz möglich gewesen – wir sagen Danke!

Das Personal der Kindertagesstätte „Bosenhof“

Die Kita „Bosenhof“ sagt Danke für die tolle Spende

Die Firma Oswald Meister ist Junkers Wärmepartner und hat zusammen mit der Firma Junkers/Bosch Thermotechnik GmbH eine Sachspende in Form von Spielgeräten für den Kindergarten „Bosenhof“ erbracht.



Vielen Dank für diese Spende sagen
die Kinder und das Personal der Kita „Bosenhof“

Ferienangebot im Walderlebnisgarten Eich Langeweile in den Ferien? Nicht bei uns!

Der Forstbezirk Plauen bietet ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für Familien und Urlauber im Walderlebnisgarten Eich. Neue und alt bewährte Spiele sowie Wissenswertes über den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren erwarten euch.

Alle, die Freude an der Natur haben, können beim Jahresarten-Quiz, Memory und Fußstapfpfad mitmachen. Bastelt euch einen Waldgeist aus Naturmaterial. Beim Schnupper- und beim Blütenspiel könnt ihr erfahren, wie Insekten ihre Nahrung finden.

Das Ferienprogramm wird veranstaltet am:

Termin: Dienstag, 11. Juli 2017
16:00 – 18:00 Uhr

Treffpunkt: Walderlebnisgarten Eich
08233 Treuen/ OT Eich

Der Walderlebnisgarten Eich befindet sich zwischen Treuen und Lengenfeld an der Treuener Straße, Ortseingang links von Treuen in Richtung Lengenfeld fahrend.

Anmeldung bitte an den

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Plauen
Verantw.: Frau Bimberg
Telefon: 03741 104800 oder 104811
E-Mail: Ines.Bimberg@smul.sachsen.de

Die Rentenversicherung vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung ist an einer wohnortnahen Betreuung ihrer Versicherten und Rentner interessiert. Der Ehrenamtliche Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Karl-Heinz Madlung, führt regelmäßig Sprechstunden in Werdau und Crimmitschau durch. Er nimmt Anträge auf Leistungen, wie Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten entgegen, hilft bei der Klärung von Rentenkonten und berät zu rentenrechtlichen Themen. Amtliche Beglaubigungen von Kopien und Abschriften führt er ebenfalls durch. Alle Leistungen sind selbstverständlich kostenlos. Zur Aufnahme von Witwen-, Witwer-Renten und bei Gehbehinderten kommt er nach Anforderung auch ins Haus.

Die Beratungstermine sind wie folgt:

Werdau, Stadtverwaltung, Burgstraße 11

1. und 3. Donnerstag nachmittags:
06.07., 20.07., 03.08., 17.08., 14.09., 05.10., 19.10.,
02.11., 16.11., 07.12., 21.12.2017

**Crimmitschau, Stadtverwaltung, Stadthaus 2,
Badergasse 2, Vereinszimmer EG**

1. und 3. Mittwoch vormittags:
21.06., 05.07., 19.07., 02.08., 16.08., 06.09., 20.09.,
04.10., 18.10., 01.11., 15.11., 06.12., 20.12.2017

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter Ruf 03761 4212122 erforderlich.

Karl-Heinz Madlung



— DRK BLUTSPENDEDIENST —

Blutspenden in den Sommermonaten

**Patientenversorgung muss
auch in Ferienzeiten gesichert sein**

In Deutschland stehen die Sommerferien vor der Tür! Für viele bedeutet das, endlich einen schon länger geplanten Urlaub anzutreten, Sonne und Freizeit zu genießen. Menschen, denen es wichtig ist, regelmäßig mit ihrer Blutspende kranken oder verletzten Patienten in ihrer Region zu helfen, stehen beispielsweise aufgrund von Auslandsaufenthalten während der Sommerferien vielfach nicht für eine Blutspende zur Verfügung. Auch hohe Temperaturen in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Blutspender nicht zu den Spendeterminen erscheinen. Auch an heißen Tagen stellt eine Blutspende jedoch kein gesundheitliches Risiko dar. ►

Der Spender sollte beachten, bereits vor der Blutspende ausreichend Nahrung und vor allem Flüssigkeit zu sich zu nehmen und nach seiner Spende eine Ruhephase einzuhalten. Blutprodukte sind teilweise nur vier bis fünf Tage haltbar. Um Engpässe in der Versorgung von Patienten mit diesen lebenswichtigen Präparaten auch in den Sommermonaten zu vermeiden, appelliert das DRK an alle gesunden Bürger ab 18 Jahren, auch in der Sommer- und Ferienzeit die in ihrer Nähe angebotenen Spendetermine wahrzunehmen. Unter dem Motto „Wir brauchen Helden wie Dich“ spricht der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bereits seit Jahresbeginn Neuspender ganz gezielt an. Selbstverständlich sind auch sie herzlich eingeladen, ihre Erstspende in diesem Sommer zu leisten.

Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in Sachsen noch bis 11. August 2017 eine praktische Kühltasche als Dankeschön.

Blutspendetermine im Monat Juli

Dienstag, 4. Juli 2017 **13:00 – 18:30 Uhr**

Werdau, Pleißenal-Klinik
Ronneburger Straße 106

Freitag, 7. Juli 2017 **15:00 – 19:00 Uhr**

Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat
Pestalozzistraße 32 / gegenüber Kirche

Montag, 17. Juli 2017 **13:00 – 18:30 Uhr**

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Dienstag, 18. Juli 2017 **10:00– 14:00 Uhr**

Crimmitschau, INJOY, Int. Sport- und Wellnessclubs
Carl-Spengler-Straße 1

Ihr DRK-Blutspendedienst

Die Falke-Stiftung

Fortsetzung vom 18. April 2017

Seit der Fertigstellung und Inbetriebnahme am 1. Juli 1908 der Crimmitschau-Schweinsburger Industriebahn mit dem Kohlenbahnhof Wahlen auf Naundorfer Flur bestand keine stabile Brücke über die Pleiße in das jenseits gelegene Neukirchen. Fuhrwerke aller Art mussten zur Querung der Pleiße die Furth Am Sand benutzen. Für die Fabriken, wie Gebr. Fürst, das Rittergut Carthause mit seinem umtriebigen Rittergutsbesitzer Oswald Mummert (1856 – 1931) mit Malzfabrik, Rittergutsmühle, den zahlreichen Ziegeleien und Kalköfen wurde dieser Zustand langsam unhaltbar. Eine neue, größere und feste Brücke musste gebaut werden.

Schon bei der Planung der Industriebahn Crimmitschau-Wahlen-Schweinsburg beschloss die II. Kammer der Ständeversammlung des Königl. Finanzministeriums vom 9. Mai 1904, dass der Staatsfiskus „die nachzuweisenden Herstellungskosten eines neu zu erstellenden Brückenbauwerkes voll zu übernehmen bereit sei, jedoch ausschließlich der eigentlichen Fahrbahn, der Fußwege sowie des Brückengeländers, in keinem Falle aber mehr als 25.000 Mark“.

1907 reicht Rittergutsbesitzer Mummert, der Besitzer der angrenzenden Fluren, einen Bebauungsplan zur Erstellung der Anschlussstraßen für das Brückenbauwerk ein. Dieser Plan sah eine Straßenverbindung von der neuen Brücke nach links in Richtung der jetzigen Mittelstraße und weiter zur Naundorfer Straße, und nach rechts zur schon von der Werdau-Crimmitschauer Straßenkreuzung bis zum Mühlgraben bestehenden Poststraße vor. Mummert regte eine direkte Straßenverbindung in gerader Richtung der Falke-Straße zur Crimmitschauer Reichsstraße, heute Unter den Weiden, an. Dazu bediente er sich der „Grundstücks-Gesellschaft Leipzig“ zur Planung und Baudurchführung.

Dieser Plan sah vor, sie mit entsprechenden Mehrfamilienhäusern mit fünfgeschossiger Bebauung und biologischer Klärung der Abwässer und zur Einführung in die Pleiße zu versehen. Allein am Einspruch der Stadt Crimmitschau bei der Amtshauptmannschaft Zwickau scheiterte die weitere vorläufige Planung. Die Stadt Crimmitschau mit seinem Bürgermeister Beckmann befürchtete enorme Geruchsbelästigung für die pleißenahen Anwohner Wahlen, des gegenüber der Pleiße liegenden Stadtteiles von Crimmitschau.

Von 1901 bis nach dem Ende des ersten Weltkrieges zog sich der Schriftverkehr zwischen Mummert, der Grundstücks-Gesellschaft, dem Gemeinderat Neukirchen, der Stadtverwaltung Crimmitschau und der Amtshauptmannschaft Zwickau hin. Nur die schon geplante Falke-Straße mit der Anbindung an die Naundorfer und die Poststraße konnte verwirklicht werden. Das weitere Vorhaben verlief „im Sande“!

Und so blieb das Gelände wie es war. Keine Verbindung der Falke-Straße zur Reichsstraße in Crimmitschau und auch keine großzügige Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern. Und gerade auf sie hatte der Gemeinderat Neukirchens sehr gehofft. Bedingt durch die gewachsene Industrialisierung und den Zuzug von Arbeiterfamilien herrschte damals akuter Wohnraummangel.

Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Industriebahn rückte der Brückenneubau wieder in den Vordergrund, verzögerte sich jedoch bis zum Baubeginn immer wieder. Der Gemeinde Neukirchen war im Februar 1910 mitgeteilt worden, dass die Staatseisenbahnverwaltung bereit sei, den in Aussicht gestellten Beitrag zu den Kosten der Pleißebrücke zu bewilligen, wenn die Brücke und die anschließenden neuen Straßen spätestens bis zum Sommer 1911 fertiggestellt und die sonstigen Bedingungen eingehalten würden.

Der Baubeginn der Brücke verzögert sich indes immer weiter, doch das Königl. Finanzministerium hielt auch bei weiterer Bauverzögerung an der Zusage der 25.000 Mark Baubeihilfe fest.

Die Gemeindeverwaltung startete um 1911 die Ausschreibung für das Bauwerk und mehrere Angebote wurden eingereicht. Eines sogar vom Neukirchner Baumeister Albin Hofmann. Den Zuschlag erhielt letztendlich die Firma Cementbaugesellschaft Albin Vetterlein & Co mbH aus Chemnitz, Beton & Eisenbetonbau für 19.519,10 Mark reine Baukosten.

Die Ausführung des Bauwerkes sollte als Balkenbrücke erstellt werden. Diese Firma errichtete auch die Pleißebrücke am E-Werk. Gebaut wurde von August 1912 bis Sommer 1913. Am 18. April 1913 wurde die Belastungsprobe mit einer Dampfwalze und einem 25 Tonnen schweren Kesselwagen, bestaunt von einer großen Volksmenge, durchgeführt werden. Am 25. September 1913, ein Jahr später als geplant, richtet der Amtshauptmann von der Mosel einen kurzen Zweizeiler an den Gemeindevorstand von Neukirchen, Herrn Vollstädt, mit dem Inhalt, „Die Ingebrauchnahme der Pleißebrücke wird gestattet“.



Und die Namensgebung für die Brücke? Nach ihrer Fertigstellung im Jahr 1913 wurde sie „Bismarck-Brücke“, nach dem Begründer des ehemaligen Deutschen Reiches benannt.

Auch das kurze Straßenstück zu „Schelldrei“ und einem 1912 entstandenen Doppelwohnhaus in unmittelbarer Nähe zur Brücke, heute die Hausnummern 10 und 12, erhielt die Bezeichnung Bismarck-Brücke.

Der Geometer Kurt Rößler zeichnete im April 1914 für Mummert einen Plan der geplanten Straßenanlage zur Reichsstraße, darin ist die Falke-Straße schon als solche benannt! Wann sich der Gemeinderat zur Straßenbenennung entschieden hat, konnte jedoch nicht ermittelt werden.

Die Bismarck-Brücke diente fortan in hervorragender Weise dem Gütertransport von der Wahleiner Güterladestelle zu den Ortsteilen von Neukirchen, und den dort befindlichen Fabriken. Auch die Landwirte und Einwohner von Naundorf und Schiedel benutzten nun in regem Verkehr diese neue Brücke. Sie wurde zu einer nicht wegzudenkenden Erleichterung für alle Beteiligten!



In den beiden Jahren 1995 und 1996 wurde die 1913 errichtete Falke-Brücke durch eine neue Brücke ersetzt. Ein entsprechender Hinweis findet sich am südlichen linksseitigen Brückenwiderlager, drei Meter unterhalb der Fahrbahn.

An der Falke-Straße entstand im Zeitraum von 1912 bis 1931 die Wohnbebauung von vier Doppelhäusern mit insgesamt 48 Wohneinheiten zuzüglich der Falke-Straße 8 mit noch einmal 12 Wohneinheiten. Außer dem Einfamilienhaus von Rudolf Pinther an der Kurt-Große-Straße ist keine weitere Wohnbebauung in diesem Wohnviertel von Neukirchen entstanden.

Das Ende der „Falke-Stiftung“

Wie im ersten Teil meiner Ausführung festgestellt wurde, verfielen alle bürgerlichen Stiftungen um 1938 dem Staatsfiskus. ►

Im Landkreisarchiv Zwickau, Werdau, Königswalder Straße, findet sich unter der Signatur Neukirchen I, 01326, ein dünner Band mit dem Titel „Rechnung der Bruno-Falke-Stiftung auf die Jahre 1924 – 1936“. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben, aber auch die Verwendungszwecke der angesparten Gelder akribisch aufgezeichnet. Doch beginnen die Eintragungen erst mit dem Jahr 1929 und enden am 18. August 1937 mit der Ausgabe von 250 RM für die Winterhilfe.

Im Januar 1939 schickt Bürgermeister Ackermann die gesamte Rechnung an das Landratsamt Zwickau und dort wurde die Aufstellung am 10. Mai 1939 als „Geprüft“ abgestempelt. Eine Unterschrift dazu fehlt jedoch. Es scheint, dass diese Aufstellung erst bei Anforderung der Abrechnung durch das Landratsamt Zwickau angefertigt worden ist. Sie wurde einheitlich mit einer Tinte und immer der gleichen Handschrift, der des Kassierers Opitz, geschrieben.

Als Beihilfen an Bedürftige wurden im genannten Zeitraum ,von 1929 bis 1937, 1.899,60 RM ausgezahlt. An Einnahmen von Wohlfahrtsrenten, Zinsen von Wertpapieren, Zinsen vom Sparkassenguthaben und einem Aufwertungsbetrag sind 3.008,16 RM angefallen. 1.108,56 RM zieht demnach „Vater Staat“ aus der „Falke-Stiftung“ für nicht weiter genannte Zwecke heraus.

Was durch wohlgemeintes Denken und Handeln eines Einzelnen begonnen hatte, ist im Wahn des „Dritten Reiches“ untergegangen!

Der Umbenennung der ehemaligen Poststraße in Neukirchen in Kurt-Große-Straße wurde in der Gemeindevertretersitzung vom 4. Oktober 1951 von den Gemeindevertretern zugestimmt. Als Begründung wurde angegeben, dass Herr Große als langjähriger Gemeindevertreter gewirkt hatte und ein verdienstvolles Mitglied der Arbeiterbewegung gewesen sei.

Herr Große war in der „Systemzeit“ Mitglied des SPD-Ortsverbandes Neukirchen und Mitglied des „Aktionsausschusses“, der sich nach dem Einrücken der Amerikaner am 18. April 1945 aus den Herren Kurt Große, Richard Bratfisch, Paul Kretzschmar, Paul Kleindienst und Walter Leuthold gebildet hatte.

Diese fünf Männer bildeten nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches die politische Führung von Schweinsburg und Neukirchen.

aufgeschrieben von R. Neumerkel

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert im Juni

...zum 60. Hochzeitstag dem Ehepaar
Sigrid und Albrecht Reinicke

...zum 55. Hochzeitstag den Ehepaaren
Maria und Hermann Stelzig
Lidia und Dieter Denner

Mögen Ihnen noch viele
gemeinsame, glückliche
und gesunde Jahre
beschieden sein.

© Rudolpho Duba, Pixelio.de

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert allen Seniorinnen
und Senioren, insbesondere folgenden Jubilaren,
ganz herzlich zum Geburtstag.

im Monat Mai

Barbara Schneider	Neukirchen	70. Geb.
Ruth Böhm	Dänkritz	80. Geb.
Magdalene Tunnat	Neukirchen	85. Geb.

im Monat Juni

Peter Franke	Neukirchen	70. Geb.
Rita Vizal	Lauterbach	70. Geb.
Dieter Lang	Neukirchen	70. Geb.
Erika Giese	Neukirchen	80. Geb.
Erich Wunderlich	Neukirchen	85. Geb.
Johanna Lindert	Neukirchen	90. Geb.

© uschi dreucker, Pixelio.de

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	Auflage 2.030
V.i.S.d.P.	Ines Liebald, Bürgermeisterin	
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR	

Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Pestalozzistraße 40 | 08459 Neukirchen
Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de